

Angeklagten an dem schweren Verkehrsunfall nicht geführt worden ist. Die insoweit vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen haben ihre Grundlage nicht in den gesetzlich zulässigen Beweismitteln (§ 24 StPO), sondern sie basieren zum Teil auf Vermutungen. Hierauf kann jedoch eine Verurteilung nicht gestützt werden, weil die strafrechtliche Verantwortlichkeit wahre Aussagen über das einen Straftatbestand verwirklichende Verhalten voraussetzt. Deshalb erfordert die Beweisführungspflicht des Gerichts, alle erforderlichen und zur Verfügung stehenden Beweismöglichkeiten auszuschöpfen und im Ergebnis einer solchen umfassenden Beweisaufnahme sämtliche Informationen, die durch die Beweismittel gewonnen wurden, kritisch auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Das hat das Kreisgericht nicht getan, sondern Beweislücken mit Vermutungen und Unterstellungen geschlossen.

Im vorliegenden Fall wurde die Feststellung der Wahrheit dadurch erschwert, daß unmittelbare Tatzeugen nicht vorhanden sind und sowohl die Angeklagte als auch die Geschädigte auf Grund der bei dem Unfall erlittenen Verletzungen (beide trugen u. a. Gehirnerschütterungen mit nachfolgender längerer Bewußtlosigkeit davon) noch nicht einmal in Bruchstücken Angaben über die Verkehrssituation vor dem Unfall und den Unfallhergang selbst machen können, wie sich aus der Stellungnahme des behandelnden Arztes ergibt.

Mithin standen dem Kreisgericht verwertbare subjektive Beweismittel nicht zur Verfügung. Die vorliegenden objektiven Beweise, nach denen die Angeklagte geringfügig von der befestigten Fahrbahn auf den Bankettstreifen gelangte, lassen jedoch nicht zwingend den Schluß auf eine unaufmerksame Fahrweise zu. Das kann insbesondere auch nicht aus der vom Kreisgericht zur Grundlage seiner Entscheidung genommenen Geschwindigkeit von 80 bis 85 km/h gefolgert werden, weil eine solche Geschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften im Rahmen der gesetzlich zulässigen liegt.

Für das geringfügige Abweichen auf den Bankettstreifen deuten sich mehrere Möglichkeiten an. So gibt es z. B. Anhaltspunkte für einen Gegenverkehr, der möglicherweise die Angeklagte veranlaßte, so scharf nach rechts zu fahren, daß sie auf den Bankettstreifen geriet; denn nach der Unfallanzeige herrschte reger Straßenverkehr. Auch der Anklagevertreter ging von Gegenverkehr aus. Dieser Umstand soll schließlich von dem nicht vernommenen Arzt bestätigt worden sein, der wenige Minuten nach dem Unfall an der Unglücksstelle erschien.

Muß" nach alledem aber von Gegenverkehr ausgegangen werden, so ist damit zugleich die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß dadurch die Angeklagte auf den Bankettstreifen abgedrängt worden ist. Im übrigen spricht hierfür die allgemein zu beobachtende und auch von der Angeklagten behauptete und nicht zu widerlegende Fahrweise, bei freier Strecke mehr zur Fahrbahnmitte zu fahren und bei Gegenverkehr rechts auszuweichen. Unter diesen möglichen Umständen stellt sich das geringfügige Ausweichen auf den Bankettstreifen nicht als Pflichtverletzung dar.

Dabei ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die neben der befestigten Fahrbahn befindlichen Bankettstreifen nicht zu der dem allgemeinen motorisierten Verkehr dienenden Fahrbahn gehören. Sie bilden eine eigene unbefestigte Fahrbahn. Das schließt jedoch nicht aus, daß Fahrzeuge, die die befestigte Fahrbahn des allgemeinen Verkehrs benutzen, unter besonderen Umständen zeitweilig nebenherlaufende Bankettstreifen in Anspruch nehmen können, insbesondere dann, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren notwendig erscheint.

Aber selbst wenn ein Abdrängen von der befestigten Fahrbahn nicht Vorgelegen haben sollte und deshalb in dem Ausweichen auf den Bankettstreifen eine Pflichtverletzung liegen würde, fehlt es dieser im vorliegenden Fall an strafrechtlicher Relevanz. Daß dieses bewußt erfolgte, läßt sich nicht nachweisen. Aber auch ein unbewußtes Abkommen von der befestigten Fahrbahn resultiert nicht aus verantwortungsloser Gleichgültigkeit, sondern beruht auf einer unverschuldeten Fehleinschätzung, weil an sich der Bankettstreifen ein gefahrloses Befahren gestattete und nur an der Unfallstelle gegenüber der befestigten Fahrbahn einen Höhenunterschied aufweist. Wenn in einer solchen einem Fahrzeugführer unbekanntem Situation plötzlich ein Schlag in der rechten Federung des Fahrzeugs verspürt wird, der, wie der Rekonstruktionsbericht ausweist, zu einem Schreck oder Schock führen kann und bei einem ruckartigen Gegenschlag nach links sogar die Gefahr in sich birgt, daß die Gewalt über das Fahrzeug verloren geht, so sind dies Umstände, die nicht für schuldhaftes Handeln, sondern für eine Überforderungssituation sprechen.

Mithin sind die vom Kreisgericht getroffenen Sachverhalts- und Schuldfeststellungen nicht exakt bewiesen. Deshalb war das Urteil des Kreisgerichts auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts aufzuheben. Da die vom Kreisgericht in tatsächlicher Hinsicht zum Unfallhergang getroffenen Feststellungen auch durch weitere Aufklärung keinen Schuldvorwurf zu begründen vermögen, war die Angeklagte gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 3 StPO freizusprechen.

Familienrecht

§ 7 EGFGB; §§ 33, 22 FGB.

Zu den Voraussetzungen, unter denen ein altrechtlicher Unterhaltsanspruch nicht den Prinzipien des Familiengesetzbuchs widerspricht.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 25. Mai 1970 — 3 BF 45/70.

Die Ehe der Parteien ist im Jahre 1953 geschieden worden. Im Ehescheidungsverfahren schlossen die Parteien einen Vergleich, mit welchem sich der Kläger verpflichtete, an die Verklagte einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 60 M zu zahlen. In diesem Vergleich verzichtete er auf seine Rechte aus § 323 ZPO. Die eingegangene Unterhaltsverpflichtung ging von einem monatlichen Nettoeinkommen des Klägers von 330 M und von einem zu erwartenden Einkommen der Verklagten bis zu 150 M aus.

Der Kläger begehrt den Wegfall dieser altrechtlichen Unterhaltsverpflichtung.

Das Stadtbezirksgericht hat dem Antrag des Klägers entsprochen und ausgeführt: Die auf § 22 FGB gestützte Klage sei begründet. Nach § 7 EGFGB sei die Abänderung einer altrechtlichen Unterhaltsverpflichtung möglich, wenn sie mit den Prinzipien des sozialistischen Familienrechts unvereinbar sei. Nach § 29 FGB sei unbefristeter Unterhalt nach Scheidung nur unter besonderen Voraussetzungen möglich, wenn nämlich eine solche Zahlung dem Verpflichteten auch zumutbar sei. Das müsse hier verneint werden, da die Verklagte die Möglichkeit habe, zur eigenen Rente in Höhe von 165,30 M noch etwas hinzuverdienen.

Die Verklagte hat gegen die Entscheidung Berufung eingelegt und vorgetragen: Sowohl nach § 7 EGFGB als auch nach § 29 FGB sei die Weiterzahlung des Unterhalts gerechtfertigt. Eine Abänderung nach § 22